



Die Umsetzung der Stockholm-Konvention
in Deutschland – Wie geht es weiter mit
HBCD, PBDE, PFOS und Co?

**Berichterstattung nach der EU-POP-
Verordnung aus Sicht eines
Bundeslandes**

Dr. Tobias Jacobi, MUEEF Rheinland-Pfalz

RECHTSVORSCHRIFTEN CHEMIKALIENSICHERHEIT



- Chemikaliengesetz
- Gefahrstoffverordnung
- Chemikalienverbotsverordnung
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
- GHS-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- PIC-Verordnung (EG) 304/2003,
- Biozid-Verordnung (EU) 528/2012
- Ozonschichtschutzverordnung (EG) 1005/2009
- Chemikalien-VOC-Farbverordnung
- VOC-Richtlinie 2004/42/EG
- Chemikalien-Klimaschutzverordnung
- F-Gase-Verordnung (EG) Nr. 842/2008,,
- **POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004** ist nur eine von vielen!
- Quecksilberverordnung (EG) 2017/852,
- Marktüberwachungsverordnung (EG) 765/2008
- MRP-Verordnung (EG) 764/2008

REGELUNGEN ZU PERSISTENTEN ORGANISCHEN SCHADSTOFFEN – NICHT GERADE ÜBERSICHTLICH



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Richtlinie 79/117/EWG

Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe 1979
Protokoll von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische
Schadstoffe

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 DES EP UND DES RATES vom 29. April 2004
VERORDNUNG (EG) Nr. 1195/2006 DES RATES vom 18. Juli 2006
VERORDNUNG (EG) Nr. 172/2007 DES RATES vom 16. Februar 2007
VERORDNUNG (EG) Nr. 323/2007 DER KOMMISSION vom 26. März 2007
VERORDNUNG (EG) Nr. 219/2009 DES EP UND DES RATES vom 11. März 2009
VERORDNUNG (EG) Nr. 304/2009 DER KOMMISSION vom 14. April 2009
VERORDNUNG (EU) Nr. 756/2010 DER KOMMISSION vom 24. August 2010
VERORDNUNG (EU) Nr. 757/2010 DER KOMMISSION vom 24. August 2010
VERORDNUNG (EU) Nr. 519/2012 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2012
VERORDNUNG (EU) Nr. 1342/2014 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014
VERORDNUNG (EU) 2015/2030 DER KOMMISSION vom 13. November 2015
VERORDNUNG (EU) 2016/293 DER KOMMISSION vom 1. März 2016
VERORDNUNG (EU) 2016/460 DER KOMMISSION vom 30. März 2016

Haben Sie eine aktuelle konsolidierte Fassung?

LIEST EIGENTLICH IRGENDJEMAND DIE POP- VERORDNUNG? FEHLER IN DER DEUTSCHEN FASSUNG SEIT 2004!



Art. 4 Abs. 3 (auf einen Standort beschränkte Herstellung/Verwendung eines gelisteten Stoffes)

Die Mitteilung wird auch den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt und macht Angaben zum tatsächlichen oder geschätzten Gesamtumfang von Herstellung und Verwendung des betreffenden Stoffes sowie zur Art des jeweils auf einen bestimmten Standort beschränkten Verfahrens, das im geschlossenen System durchgeführt wird, darunter auch zum **Umfang einer etwaigen unbeabsichtigten Spurenverunreinigung des Endprodukts durch nicht umgewandeltes, einen persistenten organischen Schadstoff bildendes Ausgangsmaterial.???** ☹

Es müsste etwa lauten:

„**Umfang einer etwaigen unbeabsichtigten nicht umgewandelten Spurenverunreinigung des Endprodukts durch Ausgangsmaterial, das einen persistenten organischen Schadstoff enthält**“

The notification shall be communicated also to the other Member States and to the Commission and shall give details of actual or estimated total production and use of the substance concerned and the nature of the closed-system site-limited process, specifying the **amount of any non-transformed and unintentional trace contamination by any persistent organic pollutant starting material in the final product.**

précisant la quantité de polluant organique persistant utilisée comme matière de départ non transformée et présente non intentionnellement sous forme de contaminant à l'état de trace dans le produit final.

PFLICHTEN NACH DER POP- VERORDNUNG



Art. 5 Abs. 2 **Lagerbestände** sind zu melden, (an BAuA)
MS überwachen Verwendung und Bewirtschaftung (Länder)

Art. 6 Abs. 1 **Freisetzungsverzeichnisse**: MS erstellen für die in Anhang III
aufgelisteten Stoffe innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten
Verzeichnisse für die Freisetzung in Luft, Gewässer und Böden und
führen diese weiter (UBA)

MS: Art. 6 Abs. 2 **Aktionsplan** für Maßnahmen zur Ermittlung und
Beschreibung der gesamten Freisetzungen sowie zu ihrer Minimierung
mit dem Ziel der möglichst baldigen Einstellung, soweit durchführbar.

Art. 8 Abs. 2 **Durchführungspläne**: Ausarbeitung national,
MS übermittelt sie an KOM + andere MS
Nationaler Umsetzungsplan zum Stockholmer Übereinkommen (UBA)

Art. 9 **Überwachung**: KOM und MS erstellen in enger Zusammenarbeit
geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende
Programme und Verfahren zur regelmäßigen Erfassung vergleichbarer
Überwachungsdaten über das Vorhandensein von Dioxinen, Furanen
und PCB, wie in Anhang III angegeben, in der Umwelt. (UBA, Länder)

ART. 12

BERICHTERSTATTUNG



(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der KOM alle drei Jahre Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, einschließlich Informationen über Verstöße und Sanktionen.

jährlich statistische Daten über den tatsächlichen oder geschätzten Gesamtumfang der Herstellung und des Inverkehrbringens aller in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffe.

alle drei Jahre folgende Angaben:

a) zusammenfassende Informationen aus den gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingegangenen Mitteilungen über Lagerbestände;

b) zusammenfassende Informationen aus den gemäß Artikel 6 Absatz 1 erstellten Freisetzungsverzeichnissen;

c) zusammenfassende Informationen gemäß Artikel 9 über das Vorhandensein von Dioxinen, Furanen und PCB, wie in Anhang III angegeben, in der Umwelt.

Art. 12 Abs. 6: EU erstellt und veröffentlicht alle drei Jahre einen Bericht (zusammen mit EPER-, CORINAIR-, EMEP-Daten)

VERSCHIEDENE UMWELTMEDIEN - VERSCHIEDENE VERWALTUNGSSTRÄNGE



- Chemikaliensicherheit – POP-Verordnung
Herstellung, Inverkehrbringen, Verwendung
- Wasserwirtschaft - Gewässer, Grundwasser
- Bodenschutz, Altlasten - Boden
- Immissionsschutz – Luft,
PRTR als Tool für POP-Reporting
- Kreislaufwirtschaft – Abfall
- Lebensmittel, Futtermittel, Trinkwasser



WASSERWIRTSCHAFT

Langzeitstudie PCB belasteter Beschäftigter aller Bundesländer (RWTH Aachen)

Langzeitstudie PFC in Oberflächengewässern (Fließgewässer und Stehgewässer)
nahe bei Flugplätzen (militärisch, zivil)

Programm zur Erkennung von Kontaminationen durch Dioxine und PCB in
Oberflächengewässern (Untersuchung von Feststoffen, Wasserphase)
PCDD/F, dl-PCB, Indikator-PCB, WHO-PCB,
Schwebstoffuntersuchungsprogramm auf diverse POP in
Oberflächenfließgewässern HCB, Lindan, PCB, Indikator-PCB, DDT-Isomere, PAK
POP in Oberflächenfließgewässern (wässrige Phase und Biota)
PBDE, Aldrin, Dieldrin, Endrin, HCH, Endosulfan, Heptachlor, HCB, PAK, PFC,
HCB, HCBd, PCDD/F; ab 2018: PCB, DDT-Isomere, Isodrin, PCB, Heptachlor,
HBCDD,

Grundwassermonitoring auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, relevante und „nicht
relevante“ Metaboliten, Arzneimittelrückstände sowie perfluorierte Tenside,
neu aufgenommen: PFC

Fachübergreifende PFC-Strategie wird diskutiert

BODENSCHUTZ



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Sehr umfangreiche Daten zu Hintergrundwerten der Böden:
Organochlorpestizide, PCB, PCDD/F

<https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/bodeninformation/hintergrundwerte-der-boeden/>

Hintergrundwerte der Böden von Rheinland-Pfalz fließen ein in
„länderübergreifende sowie länderspezifische Hintergrundwerte
der Böden von Deutschland“ ,

LABO-Veröffentlichung "Hintergrundwerte für anorganische und
organische Stoffe" 2013, 2016

PFC-Strategie: ALEX-Informationsblatt 29 (Mai 2017)
Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Umwelt
<https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/arbeitshilfen/>

ABFALL KREISLAUFWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

UBA-Besprechung am 19.08.2014: "POP-haltige Abfälle und Recyclingstoffe"

HBCD in Polystyrol (EPS, XPS)

HCDB Hexachlorbutadien

PCN Polychlorierte Naphtaline (wenig relevant als Abfallfraktion oder Recyclat)

PCP Pentachlorphenol

Kurzkettige chlorierte Paraffine Altlasten in ehem. Metallbearbeitungsbetrieben,
Importe in Artikeln erheblich

PFOS Löschschäume

PCB Dichtmassen aus Gebäudesanierungen Abfallverbrennungsanlage,
Kondensatoren unter Tage deponiert,

Verpflichtung besteht POP-haltige Abfälle abzutrennen

Zuständigkeitsfragen: Gebäudesanierung Mdl, Entsorgung MWKEL, jetzt MUEEF

Nationales Baurecht, ARGEBAU PCB-Richtlinie, Abfall, Abwasser

05.12.2017 Veranstaltung zum Vollzug der neuen POP-Abfall-ÜberwV im Schloss
Waldthausen (bei Mainz): u.a. HBCD-haltige Dämmstoffe

GEWERBEAUF SICHT CHEMIKALIENSICHERHEIT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Betriebsrevisionen: Überwachung der Herstellung und der Verwendung in Großunternehmen, in KMU

Marktüberwachung: Inverkehrbringen im

Einzelhandel
Großhandel
Importeure
Internet

ICSMS-Meldungen über Verstöße gegen die POP-Verordnung

Beispiel:

Verlängerungskabel mit SCCP in Kabelummantelung

gleichzeitig Verstoß gegen REACH-Verordnung durch falsche Auskunft gem. Art. 33 und Überschreitung des DEHP-Gehalts um > eine Zehnerpotenz

BETEILIGTE BEHÖRDEN, MELDEWEGE

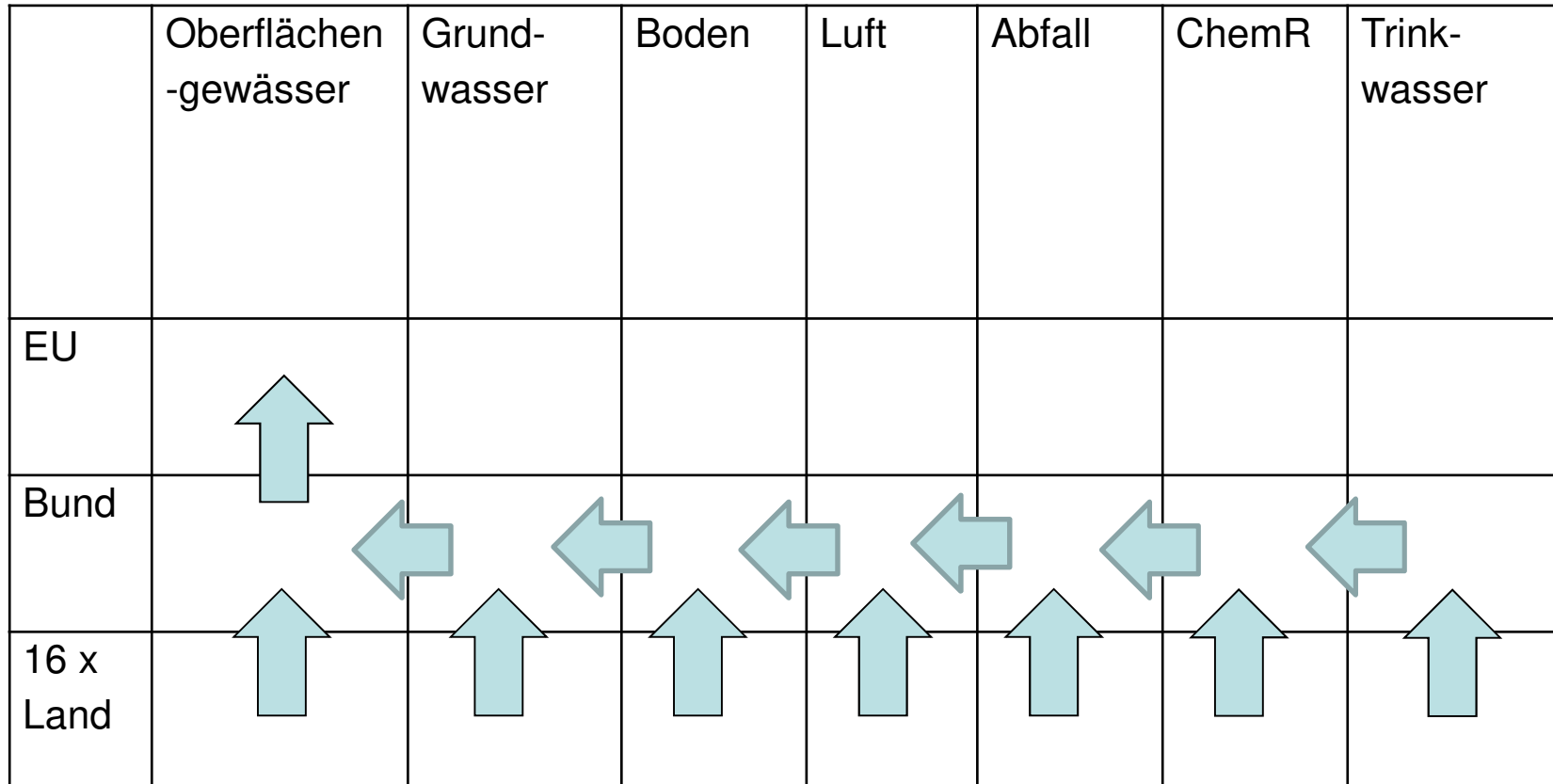


EU-KOM							
Bund (z.B. UBA)	↑						
Oberste Landesbehörde	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Boden	Luft	Abfall	ChemR	Trinkwasser
Fachbehörde Land	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Vollzugs- behörde Land	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑

In jedem Land berichten die nachgeordneten Behörden an die Oberste Landesbehörde, diese berichtet an die jeweilige Stelle in der Bundesbehörde. UBA fasst zusammen für EU-KOM.

Meldewege POP-Verordnung

UBA bündelt Ländermeldungen aller Fachgebiete und macht einen medienübergreifenden Bericht zur POP-V an die EU-KOM





BERICHTSPFLICHTEN

Beim Bund (BMUB, UBA, BfG etc.) bestehen für jedes Sachgebiet Fachabteilungen, die im Kontakt zu den Fachabteilungen der Obersten Landesbehörden stehen

Berichtsstrukturen sind etabliert

Es gibt in den Ländern keine zentrale Funktionseinheit für die POP-Verordnung

Empfehlung: Wegen häufigen Wechsels bei Personen und Behördenamen sollten die akuten Verteilerlisten der Bund/Länder-Gremien verwendet werden

Absprachen über Projekte und Berichte sollten in den jeweiligen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften getroffen werden:
LAWA, LABO, LAGA, BLAC, LAI, ...

Das Vorgehen bei Berichten sollte möglichst einheitlich und standardisiert erfolgen

Eine Rückmeldung über den deutschen Bericht an die EU wäre für die Länder von Interesse!

FAZIT



- Ohne Daten kein Überblick über den Zustand der Umwelt!
- KOM muss nicht alles wissen, Berichte möglichst nicht länderscharf an KOM, es sei denn ein Geodaten-Bezug ist nötig und keine Repräsentativität gegeben
- Diffuse Quellen, z.B. Dioxin/PCB in Eiern, Fleisch aus biologischem Anbau, ubiquitäre Stoffe, Vollzugsdaten der Gewerbeaufsicht: keine Geodaten
Punktquellen, flussgebietspezifische Schadstoffe nach WRRL:
Geodaten ggf. erforderlich
- Arbeitsteilung der Länder, nicht jeder kann/muss alles machen
- Monitoring ist kein Selbstzweck! Es müssen nur die Daten erhoben werden, die erforderlich sind. Möglichst einfaches Berichtswesen. Fragebögen abstimmen. Ressourcen sparen auch in der Verwaltung!
- Monitoring soll in eine konkrete Aussage, einen Trend münden und regulatorische Konsequenzen haben (z.B. auf bessere POP- oder Biozid-Gesetzgebung)
- Berichterstattung nicht aus Sammelleidenschaft, sondern als notwendige Basis für die Rechtsentwicklung (und ggf. um Mängel aufzudecken)